



UNION SUISSE
— DES —
PHOTOGRAPHES
PROFESSIONNELS

FOTOGRAFIN/FOTOGRAFEFZ LEITFADEN ZUM QUALIFIKATIONSVERFAHREN

Anhang zum Bildungsplan ausgehend von der
Verordnung über die berufliche Grundbildung
Fotografin/Fotograf EFZ



1. Grundlagen

Die Verordnung vom 31. Juli 2012 über die berufliche Grundbildung Fotografin/Fotograf EFZ und der dazugehörige Bildungsplan dienen als Grundlage für das Qualifikationsverfahren.

Der vorliegende Leitfaden präzisiert die Bestimmungen der zuvor genannten gesetzlichen Grundlagen. Er dient als Referenz und Wegleitung im Hinblick auf die Vereinheitlichung des Verfahrens in der gesamten Schweiz. Ausgearbeitet wurde der Leitfaden von der Berufsbildungskommission der Trägerschaft (USPP) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) der Fotografinnenausbildung (Seite 9 der Verordnung).

2. Gegenstand und Ziel des Qualifikationsverfahrens

Ziel des Qualifikationsverfahrens ist es, in der Abschlussprüfung festzustellen, ob die Kandidatinnen über die im Bildungsplan festgelegten Kompetenzen verfügen. Grundlage dafür ist die Bildungsverordnung.

Die in diesem Leitfaden behandelten Prüfungen des Qualifikationsverfahrens zur Fotografin EFZ beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- die praktische Arbeit, die aus einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) und einem Portfolio besteht
- die schriftliche Arbeit zu den Berufskennntnissen

Die Prüfung im Bereich Allgemeinbildung und die Erfahrungsnoten fliessen gemäss den Richtlinien auf Seite 72 und 73 des Bildungsplans und den Angaben in der nachfolgenden Tabelle in die Endnote ein.



3. Ausarbeitung des Qualifikationsverfahrens

Die Ausarbeitung des Qualifikationsverfahrens erfolgt durch die Arbeitsgruppe «Qualifikationskommission», deren Zusammensetzung am Ende dieses Leitfadens angegeben ist. Die Arbeitsgruppe legt die Bewertungskriterien einschliesslich ihrer Gewichtung und die Beurteilungsmethoden fest und definiert die Bewertungsschlüssel für die Benotung.

Dauer der Prüfung und Gewichtung der Endnote:

	Praktische Prüfung (Pt 4)		Schriftliche Prüfung		Erfahrungsnote	
	Portfolio 30% Pt 4.2	VPA 70% Pt 4.1	Berufliche Kenntnisse Pt 5	Allgemein- bildung	üK 50%	BU 50%
Gewichtung	50%		15%	20%	15%	
Dauer	30 Min. (Präsentation)	23.5 Stunden	4 Stunden	4 Stunden		

4. Praktische Prüfung

4.1 Vorgegebene Praktische Arbeit

Die Vorgegebene Praktische Arbeit (VPA) wird individuell und selbständig ausgeführt. Die Lerndokumentation und die Unterlagen aus dem Unterricht und den überbetrieblichen Kursen können während der Prüfung als Hilfsmittel verwendet werden.

Die Zeit für die Vorgegebene Praktische Arbeit beträgt 23,5 Stunden. Die VPA besteht aus einer Fotografiearbeit (20 aufeinanderfolgende Stunden) und einer Prüfung in Nachbearbeitung (3,5 Stunden). Sie ermöglicht es festzustellen, ob die im Bildungsplan definierten Handlungskompetenzen an den drei Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) erworben wurden.

Die mit der Prüfung beauftragte kantonale Behörde legt den Ausführungszeitraum fest und sorgt dafür, dass die Prüfungs-



organe, die Vertreterinnen der Berufspraxis, die Berufsfachschulen und die Schulen für Gestaltung sowie die Lernenden rechtzeitig und auf angemessene Weise über die Modalitäten, Termine und Fristen der Prüfung zur praktischen Arbeit informiert werden.

4.1.1 Prüfungsexpertinnen und Vorbereitung der Fotografiearbeit

Die Prüfungsexpertinnen setzen sich aus dem Chefexpert*in-Team und mindestens 6 Expertinnen zusammen. Sie erarbeiten das allgemeine Prüfungsthema der Fotografiearbeit, das eine übergeordnete Aufgabe mit den folgenden vier Kategorien umfasst:

Raum/Architektur, Objekt/Sachaufnahme, Mensch/Bildnis, Aktivität/Reportage.

Das Prüfungsthema und die Zielvorgaben werden klar und verständlich beschrieben. Die Ergebnisse müssen überprüfbar sein. Die Prüfung muss mit den üblichen technischen Mitteln und Methoden, welche die Kandidatinnen während ihrer Ausbildung verwendet oder erworben haben, umgesetzt werden. Der Rückgriff auf neue Mittel ist in angemessener Weise zulässig.

Die Kandidatinnen führen die erforderlichen Recherchen durch und legen die Aufnahmeorte fest. Sie bereiten einen Arbeitsplan vor, der das Konzept und die technischen Details zur Realisierung der vier geforderten fotografischen Kategorien (Raum/ Architektur, Objekt/Sachaufnahme, Mensch/Bildnis, Aktivität/Reportage) umfasst. Dabei beziehen sie sich auf die spezifischen Vorgaben der Prüfungskommission. Der Lehrbetrieb gewährt den Kandidatinnen für diese Vorbereitung, die an einem Ort ihrer Wahl durchgeführt werden kann, mindestens 20 Stunden.

Die Kandidatinnen legen ihren Arbeitsplan ihren begleitenden Expertinnen und dem Chefexpert*in-Team zur Bestätigung vor. Der bestätigte Arbeitsplan wird durch mindestens zwei Expertinnen beurteilt.



4.1.2 Ablauf der fotografischen Arbeit

Der Ablauf der Prüfung, das allgemeine Thema und die Vorschriften werden den Kandidatinnen und ihren betreuenden Expertinnen mindestens 3 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

Jede Kandidatin wird während den gesamten 20 Stunden von einer Expertin begleitet. In der Prüfungszeit werden die Bildaufnahmen sowie die dazugehörigen Endbearbeitungen in den vier fotografischen Kategorien (Raum/Architektur, Objekt/Sachaufnahme, Mensch/Bildnis, Aktivität/ Reportage) umgesetzt.

Die Kandidatinnen realisieren ihre Arbeit im Lehrbetrieb, in der Berufsfachschule oder den Schulen für Gestaltung und/oder an den Orten, die im Arbeitsplan aufgelistet sind. Der Lehrbetrieb stellt die nötige Infrastruktur zur Verfügung, um bestmögliche Bedingungen zu gewährleisten und einen reibungslosen Prüfungsablauf zu unterstützen.

Die Aufnahmen müssen zwingend mit mindestens zwei verschiedenen Kamerateypen realisiert werden, das heisst mit einer verstellbaren technischen Kamera (in alle Achsen bewegbare Standarten) mit mindestens einem vollformatigen Bildsensor und einer Kleinbild- oder Mittelformatkamera mit mindestens einem vollformatigen Bildsensor.

Die Relevanz des gewählten Aufnahmematerials in Bezug auf die Aufgabenstellung fliesst ebenfalls in die Bewertung mit ein.

Nach Abschluss der praktischen Prüfung sammeln die begleitenden Expertinnen die verschiedenen Arbeiten ein. Sie achten auf den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung und bieten Gewähr, dass diese den vorgegebenen Regeln entspricht.



4.1.3 Prüfung in Nachbearbeitung

Die Prüfung in Nachbearbeitung findet ausserhalb der 20 Stunden der fotografischen Arbeit statt.

Diese Prüfung besteht aus einer oder mehreren vorgeschriebenen Aufgaben, mit denen die erworbenen Kenntnisse im Bereich Bildbearbeitung überprüft werden können. Sie umfasst insbesondere die Begriffe des nondestruktiven Arbeitsablaufes, der digitalen Entwicklung, der Bearbeitungswerkzeuge, des Retuschierens und der Wiederherstellung, des Schneidens komplexer Formen und der Beauty-Retusche.

Die Prüfung muss von allen Kandidatinnen individuell und gleichzeitig mit den anderen Prüfungskandidatinnen abgelegt werden und erfolgt unter der Aufsicht von 1 oder 2 Expertinnen, die den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung sicherstellen.

4.1.4 Bewertung der VPA

Die Arbeiten der Kandidatinnen tragen eine Nummer, um die Anonymität bei der Bewertung zu gewährleisten. Das Chefexpert*in-Team und allfällige Assistenz-Expertinnen sind die einzigen Expertinnen, welche die Identität der Kandidatinnen kennen.

Alle Vorgegebenen Praktischen Arbeiten werden von der Prüfungskommission bewertet, die aus mindestens 6 Expertinnen besteht, von denen zwei Drittel aus einer OdA stammen. Sie werden vom Chefexpert*in-Team und allfälligen Assistenz-Expertinnen betreut, die in dieser Phase selbst keine Bewertung vornehmen.

Mit Hilfe einer Bewertungstabelle beurteilen die Expertinnen individuell die für die Zertifizierung erforderlichen Handlungskompetenzbereiche 1, 2, 3 und 4.

Die Bewertungen in den Bereichen 1 und 2 werden gemäss dieser Tabelle durch die begleitenden Expertinnen vorgenommen. Das Chefexpert*in-Team überträgt diese am Ende des Prozesses in die allgemeine Bewertungstabelle der VPA.



Der Handlungskompetenzbereich 2 (Vorbereitung der Bildaufnahme) ist der einzige, der aufgrund des geltenden Verfahrens (vgl. Punkt 4.1.1) teilweise vom Chefexpert*in-Team und allfälligen Assistenz-Expertinnen bewertet wird.

Die vorgegebene Prüfung in Nachbearbeitung wird wie in Punkt 4.2 beschrieben von Expertinnen bewertet. Am Ende des Verfahrens übertragen das Chefexpert*in-Team und seine allfälligen Assistenz-Expertinnen die Punkte aus der besonderen Bewertungstabelle in die allgemeine Bewertungstabelle der VPA.

Die VPA-Note wird nach dem folgenden Schlüssel aus den 4 bewerteten Handlungskompetenzbereichen ermittelt:

Bereich 1, Beherrschen der Bildaufnahmetechniken: 15 %

Bereich 2, Vorbereiten der Aufnahme: 10 %

Bereich 3, Durchführen der Aufnahme: 50 %

Bereich 4, Nachbearbeiten: 25 %

Diese Note stellt 70 % der Bewertung der Praktischen Prüfung dar.

4.2 Portfolio

Das Portfolio ist eine persönliche und zusammenhängende fotografische Arbeit, die mindestens 5 Bilder umfasst.

Das Portfolio wird im Rahmen einer mündlichen Präsentation bewertet. Die Kandidatin hält eine Präsentation vor einem Prüfungsausschuss, der aus mindestens 4 Expertinnen und einer Lehrperson besteht, die den Portfolioprozess begleitet hat.

Die Dauer des Prüfungsgesprächs ist durch die Verordnung auf 30 Minuten festgelegt.

Das Portfolio kann gedruckt in Buchform, als Sammlung von Abzügen in einer Mappe oder in der Form einer ausgearbeiteten digitalen Präsentation erstellt werden.



4.2.1 Vorbereitung des Portfolios

Die Kandidatin erhält die Informationen zum Portfolio frühestens im letzten Halbjahr des vorletzten Lehrjahres und spätestens zu Beginn des vorletzten Lehrhalbjahres von der Berufsfachschule und den Schulen für Gestaltung. Diese Informationen sind für die Lernenden in dualer Ausbildung und die Vollzeit-Lernenden an der Schule identisch. Sie sind in einem Dokument zusammengestellt und werden den Lernenden mit Angabe der Fristen und Ziele der Arbeit ausgehändigt.

Der Lehrbetrieb gewährt den Lernenden in dualer Ausbildung 5 halbe Tage, um an der methodisch-didaktischen Betreuung der Phase 4.2.2 (Zeiten von der Berufsfachschule und den Schulen für Gestaltung festgelegt) teilzunehmen.

4.2.2 Ausarbeitung des Portfolios

Die Ausarbeitung des Portfolios ist eine ausbildende Phase, in der die Lernenden Kompetenzen in den Bereichen Selbständigkeit, Abwicklung eines langfristigen Projektes, Formgebung der eigenen Ideen in einer aufwändigen Arbeit sowie mündliche und schriftliche Präsentation dieser Arbeit erwerben.

Die Kandidatin arbeitet an der Entwicklung ihres Portfolios. Dabei muss sie von einer verantwortlichen Person pädagogisch betreut werden. Diese begleitende Lehrperson «sorgt für Bedingungen, unter denen die Lernende autonom arbeiten kann» (G. Nunziati, 1990). Sie greift auf keine Art und Weise in die Entscheidungen der Lernenden ein.

Die begleitende Lehrperson bietet methodische Unterstützung, damit die Lernende die für die Abwicklung eines zusammenhängenden Projekts erforderlichen Kompetenzen entwickeln kann.



Diese Kompetenzen betreffen insbesondere:

- die Entwicklung eines Themas in einer fotografischen Projektarbeit, das Verständnis des Kontextes der eigenen Bilder im Kontext der Fotografie, die Suche nach Referenzen in und ausserhalb der Fotografie;
- die Entwicklung einer ästhetischen persönlichen Bildsprache, die Suche nach Kohärenz zwischen dieser Bildsprache und dem gewählten Thema, die Präsentation des Projektes im Hinblick auf die Kohärenz zwischen dem gewählten Thema und dem Endprodukt, das der Fachjury vorgelegt wird;
- das Verständnis und die Schilderung der Herausforderungen der eigenen Arbeit sowohl mündlich als auch schriftlich.

Der Lehrbetrieb begleitet die Lernende in dieser Phase und unterstützt sie, indem er ihr Zeit für die Realisierung des Portfolios einräumt. Dafür stellt ihr der Lehrbetrieb im letzten Lehrhalbjahr mindestens einen halben Tag pro Woche (insgesamt mindestens 20 Halbtage) zur freien Verfügung.

4.2.3 Bewertung des Portfolios

Die Kandidatin übergibt ihr Portfolio dem Chefexpert*in-Team zum geforderten Abgabetermin. Jedes Portfolio wird durch einen Text von max. 800 Zeichen eingeleitet, in dem das Vorhaben und die Absichten der Kandidatin erläutert werden.

Das Chefexpert*in-Team stellt die Portfolios der Fachjury zur Verfügung. Die bewertenden Expertinnen stammen aus verschiedenen fotografischen Bereichen; die begleitende Lehrperson nimmt keine Bewertung vor. Die Fachjury ist gemischt, wobei mindestens eines ihrer bewertenden Mitglieder aus einer Berufsfachschule bzw. Schule für Gestaltung stammt. Die Fachjury nimmt die Gesamtheit der Portfolios zur Kenntnis, bevor sie von den Kandidatinnen präsentiert werden.



Jede Kandidatin hat 30 Minuten Zeit, um der Fachjury ihre Arbeit zu präsentieren. Bei diesen Gesprächen liegt der Schwerpunkt auf dem Dialog und dem offenen Gespräch.

Die individuelle Bewertung erfolgt nach der Prüfung der einzelnen Kandidatinnen mittels einer Bewertungstabelle.

Die Endnote der Kandidatin ist der Durchschnittswert der Noten, die von der Fachjury vergeben werden.

Diese Note stellt 30 % der Bewertung der praktischen Prüfung dar.

5. Schriftliche Prüfung der Berufskennnisse

Die schriftliche Prüfung der Berufskennnisse dauert 4 Stunden und ist in 4 Teilprüfungen in den folgenden Kompetenzbereichen unterteilt:

- 1. Beherrschen der Bildaufnahmetechniken, Vorbereiten und Durchführen der Aufnahme, Nachbearbeiten und Unterhalt des Sachkapitals**
- 2. Erledigen der administrativen Aufgaben**
- 3. Erwerben von Marktkenntnissen**
- 4. Erweitern der geistigen Fähigkeiten**

Der Stoff und die Prüfungsanforderungen richten sich nach den im Bildungsplan festgelegten Leistungszielen.

Die Note der Berufskennnisse wird ausgehend von der in allen Prüfungen erreichten Punktzahl anhand des eidgenössischen Schlüssels für die Umrechnung von Noten berechnet.



5.1 Kenntnisse von Material und Bild- aufnahmetechniken, Nachbearbeitung und Sachkapital

Betroffene Bereiche der beruflichen Handlungskompetenzen: 1, 2,
3, 4 und 8

Dauer: **2 Stunden.**

Gewichtung: **35 % der Gesamtpunktzahl.**

Die Prüfung ist in 6 Kapitel gegliedert, die jeweils die gleichartigen
Leistungsziele zusammenfassen:

- **Licht und Farbe**
- **Kameras und Objektive**
- **Computer und Peripheriegeräte**
- **Bildbearbeitung**
- **verwandte Themen (Elektrotechnik, Schadstoffe und Umwelt,
Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht, technologische Ent-
wicklungsgeschichte der Fotografie ...)**
- **Fachrechnen**

Die Gewichtung jedes Kapitels trägt der Wichtigkeit des Themas
und den Leistungszielen des Bildungsplans Rechnung.

5.2 Erledigen von administrativen Arbeiten

Betroffener Bereich der beruflichen Handlungskompetenzen: 5

Dauer: **0,5 Stunde.**

Gewichtung: **15 % der Gesamtpunktzahl.**



5.3 Erwerben von Marktkenntnissen

Betroffener Bereich der beruflichen Handlungskompetenzen: 6

Dauer: **1 Stunde.**

Gewichtung: **30 % der Gesamtpunktzahl.**

5.4 Erweitern der geistigen Fähigkeiten

Betroffener Bereich der beruflichen Handlungskompetenzen: 7

Dauer: **0,5 Stunde.**

Gewichtung: **20 % der Gesamtpunktzahl.**

6. Verfügbare Anhänge

- Prüfungsthema der VPA
- Allgemeine Infos zum Portfolio
- Bewertungstabelle der VPA
- Bewertungstabelle der Portfolioarbeit
- Wegleitung für die begleitende Prüfungsexpertin
- Wegleitung für die Prüfungskandidatin
- Vorlage Bericht der begleitenden Prüfungsexpertin
- Vorlage Bericht der Prüfungskandidatin



Glossar:

- **Begleitende Prüfungsexpertin:** Jeder Kandidatin wird mindestens eine Prüfungsexpertin zugewiesen, die sie während den gesamten 20 Stunden der fotografischen Arbeit begleitet. Ihre Rolle ist in einem Pflichtenheft festgelegt, in dem weitere Angaben zur Prüfung angefügt sind.
- **Bewertende Prüfungsexpertin:** Die bewertenden Prüfungsexpertinnen beurteilen die Ergebnisse der fotografischen Arbeit. Auch für das Portfolio, für die Prüfung der Nachbearbeitung und für die Prüfung der Berufskunde gibt es bewertende Prüfungsexpertinnen.



Zusammensetzung der EFZ-Qualifikationskommission

Zoe Tempest: Co-Chefexpertin Deutschschweiz, Dozentin F+F Schule für Kunst und Design Zürich und Schule für Gestaltung Zürich, syndicom & vfg-Mitglied

Stephan Rappo: Co-Chefexperte Deutschschweiz, Dozent F+F Schule für Kunst und Design Zürich, syndicom & vfg-Mitglied

Thierry Gauthey: Chefexperte Französische Schweiz & Hauptdozent CEPV Vevey, USPP-Mitglied

Daniel Stucki: Stellvertretung Chefexperte Französische Schweiz, Dozent CEPV Vevey

David Gagnebin-de Bons: Leitung Portfolio Französische Schweiz, Dozent CEPV Vevey, near und USPP-Mitglied

Marc Latzel: Leitung Fotografie und Dozent F+F Schule für Kunst und Design Zürich

Daniel Valance: Dozent F+F Schule für Kunst und Design Zürich und Schule für Gestaltung Zürich

Pierre Descombes: Verantwortlicher Ressort Ausbildung USPP

Nicolas Prahin: Verantwortlicher Ressort EFZ USPP

Columban Ruffner: Projektverantwortlicher Ressort BGB, SBFI

Thierry Tortet: Chef du pôle 5 DGEP, Kanton Waadt

Vakanz: Vertretung Kanton Zürich

Zürich, Januar 2023



Dieses Dokument wurde am 4. Oktober 2022 durch die
Kommissionen Berufsentwicklung & Qualität
gutgeheissen.

Für USPP:

Luca Delachaux, président

Pierre Descombes, responsable formation

Nicolas Prahin, responsable CFC



UNION SUISSE
— DES —
PHOTOGRAPHES
PROFESSIONNELS

USPP LAUSANNE

RUE DE GENÈVE 90
1004 LAUSANNE

USPP GENÈVE

ROUTE DE MEYRIN 49
1203 GENÈVE

INFO@USPP.CH
WWW.USPP.CH
